

**GEMEINDE BÜTGENBACH
PROVINZ LÜTTICH**

**ERLASS DES BÜRGERMEISTERS ÜBER EINE ZEITWEILIGE
VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH, ANLÄSSLICH DES KÖLSCHEN
ABENDS DES Kgl. MUSIKVEREIN BÜTGENBACH AM 14.09.2024**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es zur Sicherung der Besucher des Kölschen Abends am 14.09.2024 in Bütgenbach angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund des Artikels 133 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

ERLÄSST:

Artikel 1: Aus Anlass des Kölschen Abend am 14.09.2024 in Bütgenbach folgende Verkehrsmaßnahmen von 15.00 Uhr bis zum 15.09.2024 um 10.00 Uhr getroffen:

- Vom 14.09.2024 ab 15.00 Uhr bis zum 15.09.2024 um 10.00 Uhr wird der Gemeindeweg "Langen Driescher" in Bütgenbach, ab der Kreuzung „Wirtzfelder Weg" – "Langen Driescher" in Richtung Worriken bis zur Leitinsel als Einbahnstraße ausgewiesen.
- Das Halte- und Parkverbot auf der rechten Seite auf dem Gemeindeweg "Langen Driescher" wird aufgehoben;
- Es gilt ein Halte- und Parkverbot auf der linken Seite auf dem Gemeindeweg "Langen Driescher" in Richtung Worriken;

Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern mittels der gesetzmäßigen Beschilderung angebracht.

Der Veranstalter stellt Parkwächter zur Verfügung, die für die Parkordnung sorgen.

Artikel 2: Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach der Veranstaltung entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Veranstalter und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Erlassen am 27.08.2024

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

